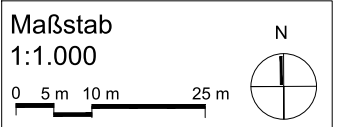


Planzeichnung (Teil A)



Planunterlage: Stadtgrundkarte, Oktober 2024
im Höhensystem DHHN 2016

Universitäts- und
Hansestadt Greifswald

SO 1 Zentrale Campingplatzanlagen	
GRZ 0,4	I
OK 8,80 m ü. NNH OK 9,25 m ü. NNH OK 9,75 m ü. NNH	O

SO 2 Campingplatzgebiet	
GRZ 0,4	I
4,5 m über OK Gelände	O

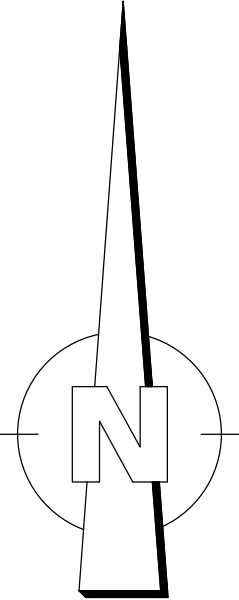
SO 3 Wochenendplatz	
GRZ 0,4	I
4,5 m über OK Gelände	O

Bebauungsplan Nr. 84
- Am Boddenweg -

Bebauungsplan Nr. 68
- Am Eichbrink -

Entwurf!
noch nicht rechtsverbindlich

Bundeswasserstraße
Greifswalder Bodden/
Dänische Wiek



Gemarkung Eldena
Flur 5

Bebauungsplan Nr. 69
- Am Hohen Graben -

Planzeichenerklärung gem. PlanZV und BauNVO

I. Bestand

	Gebäudebestand
	Geländehöhe in Meter über NNH (DHHN 2016)
	Flurstücksgrenze und Flurstücksnummer
	Grenzpunkt unvermark
	Grenzpunkt vermark

II. Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 10 BauNVO)

SO	Sondergebiet (SO) Zweckbestimmung "Campingplatzgebiet" bzw. "Wochenendplatz"
----	--

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16, 18, 19 u. 20 BauNVO)

SO 2 Campingplatzgebiet	GRZ 0,4	I	Grundflächenzahl als Höchstmaß
GRZ 0,4	I		Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
4,5 m über OK Gelände	O		zulässige Höhe der Oberkanten baulicher Anlagen (OK)
			OK 8,80 m ü. NNH - als Höchstmaß in Metern NNH (Höhenbezug DHHN 2016)
			4,5 m über OK Gelände - als Höchstmaß über Oberkante Gelände

3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 u. 23 BauNVO)

O	offene Bauweise
	Baugrenze

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

	Straßenverkehrsfläche
	Straßenbegrenzungslinie
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
F+R:	Zweckbestimmung Fuß- und Radweg

5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15)

	Private Grünflächen
	Zweckbestimmung Zeilwiese
	Zweckbestimmung Abschirmgrün
	Zweckbestimmung Wiese

6. Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 16b BauGB)

	Waldfläche
--	------------

7. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie zum Anpflanzen bzw. zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 u. Abs. 6 BauGB)

	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
	Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

8. Sonstige Planzeichen

St	Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 22 BauGB)
	St: Stellplätze für PKW
	mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
	Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

III. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 und 6a BauGB)

	30 m-Waldabstandslinie gemäß § 20 LWaldG M-V (Bezug Waldfläche im Bestand)
	Ausgrenzung Gebiet mit signifikantem Hochwasserrisiko im Sinne von § 73 Absatz 1 Satz 1 WHG (Grenzlinie Hochwasser 3,40 m ü. NNH)
	150 m-Küstenschutzstreifen gemäß § 29 NatSchAG M-V
	Freihaltezone Leitfeuer Eldena mit Höhenbeschränkungen
	Freihaltezone Leitfeuer Eldena mit Beschränkungen für die Beleuchtung

IV. Hinweise/ Darstellungen ohne Normcharakter

	Umgrenzung von Flächen für Stellplätze für jederzeit ortsveränderlich aufgestellte Wohnwagen, Zelte und Kraftfahrzeuge/ Fahrräder
	Standort Wertstoffcontainer
	Ausgrenzung möglicher Wege
	Ausgrenzung eines möglichen Fußpfads
	Fußpfad an der Dänischen Wiek

Text (Teil B)

1. Textliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB und BauNVO

- Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 1, 2 und 5 u. § 19 BauNVO)

- Die Sondergebiete SO 1 "Zentrale Campingplatzanlagen", SO 2 "Campingplatzgebiet" und SO 3 "Wochenendplatz" dienen der Erholung und der Einrichtung von Stand- bzw. Aufstellplätzen auf Camping-Wochenendplätzen gemäß der Verordnung über Camping- und Wochenendplätze sowie der Errichtung von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen zur Ver- und Entsorgung der Gebiete, zur Platzverwaltung und für Anlagen und Einrichtungen für sportliche und sonstige Freizeit Zwecke, die das Erholen nicht wesentlich stören.

- Sondergebiet SO 1 - Zentrale Campingplatzanlagen

- Zulässig sind:
- Anlagen für die Verwaltung
 - Anlagen und Einrichtungen, die zum Betrieb des Campingplatzes erforderlich sind
 - Anlagen und Einrichtungen für sportliche und für die sonstige Freizeitnutzung
 - Sanitär-, Wasch- und Kochanlagen
 - eine Wohnung für den Betriebsinhaber und eine Wohnung für andere Aufsichtspersonen
 - Fahrwege zur Erschließung
 - Nebenanlagen zum Betrieb des Campingplatzes

- Sondergebiet SO 2 - Campingplatzgebiet

- Zulässig sind:
- 44 Standplätze zum vorübergehenden Aufstellen und Bewohnen von Wohnwagen und Zelten (als Wohnwagen gelten nur Wohnfahrzeuge, Wohnanhänger und Klappanhänger, die jederzeit ortsveränderlich sind)
 - Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder von Nutzern und Besuchern des Campingplatz- gebiets
 - Fahrwege zur Erschließung
 - Nebenanlagen zum Betrieb des Campingplatzes
 - Anlagen und Einrichtungen für sportliche und für die sonstige Freizeitnutzung
 - ein Kinderspielfeld
 - ein Stellplatz für Wertstoffbehälter

- Sondergebiet SO 3 - Wochenendplatz

- Zulässig sind:
- zehn Standplätze zum Aufstellen und vorübergehenden Bewohnen von Mobilheimen bzw. alternativ anstelle eines Mobilheim-Standplatzes zwei Standplätze zum Aufstellen und vorübergehenden Bewohnen von nicht jederzeit ortsveränderlich aufgestellten Wohnwagen
 - Fahrwege zur Erschließung
 - Nebenanlagen zum Betrieb des Campingplatzes
 - Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder der Nutzer des Wochenendplatzes

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 18, 19 BauNVO)

- Die im Sondergebiet SO 1 "Zentrale Campingplatzanlage" in Metern NNH festgesetzten zulässigen maximalen Höhen der Oberkante der baulichen Anlagen können bei technischem Erfordernis überschritten werden. Die maximal zulässige Höhe in Metern NNH von baulichen Anlagen mit technischem Erfordernis einer Überschreitung ergibt sich aus folgender Formel:

$$h_{Obj} = h_{FUF} + (h_{FOF} - h_{FUF}) \times (a_{OF-UF} - a_{OF-Obj})^{1/2} \times a_{OF-UF}$$

- h_{Obj} = zulässige Höhe des Objekts in Metern NNH
h_{FOF} = Höhe Freihaltebereich Oberfeuer = 13,15 m NNH
h_{FUF} = Höhe Freihaltebereich Unterfeuer = 6,55 m NNH
a_{OF-UF} = Abstand Oberfeuer-Unterfeuer = 400 m
a_{OF-Obj} = Abstand Oberfeuer-Objekt

$$h_{Obj} = 6,55 \text{ m} + (13,15 \text{ m} - 6,55 \text{ m}) \times (400 \text{ m} - a_{OF-Obj}) / 400 \text{ m}$$

- Im Sondergebiet SO 2 "Campingplatzgebiet" sind Zelte und sonstige bauliche Anlagen bis zu einer Gesamthöhe von maximal 4,50 m über Gelände zulässig.
- Im Sondergebiet SO 3 "Wochenendplatz" sind bauliche Anlagen mit einer Höhe bis 4,50 m über Gelände zulässig, im Weiteren wird die zulässige Höhe von Mobilheimen durch die Bestimmungen der Campingplatzverordnung in der jeweils aktuellen Fassung beschränkt.

3. Grünflächen, Pflanz- und Erhaltungsgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 u. Nr. 25a/b BauGB)

- Die Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Zeilwiese" dient ausschließlich dem vorübergehenden Aufstellen und Bewohnen von max. 50 Zelten zu Erholungszwecken. Es sind ausschließlich Zelte mit einer Höhe bis 4,50 m über Gelände zulässig. Der vorhandene Grünflächenbestand der Grünfläche ist zu erhalten und bei Abgang mit standortgerechten und heimischen Laubbäumen aus gebietseigenen Herkünften nachzupflanzen. Die Aufstellplätze für die Zelte sind durch mindestens 5,00 m breite Brandschutzstreifen in einzelne Abschnitte zu unterteilen. In einem Abschnitt dürfen sich nicht mehr als 20 Aufstellplätze befinden. Zur angrenzenden Waldfläche ist ebenfalls ein 5,00 m breiter Brandschutzstreifen zu berücksichtigen. Die Brandschutzstreifen dürfen mit Rasen und einzeln stehenden Bäumen, aber nicht mit Sträuchern bewachsen sein. Flächenversiegelungen und Flächenbefestigungen sind mit Ausnahme eines 2,00 m breiten Fußwegs als Verbindung zwischen dem Campingplatzgebiet und dem Fußpfad an der Dänischen Wiek unzulässig.

- Innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Abschirmgrün" sind parallel zur Wolgaster Landstraße dem Sicht- und Lärmschutz dienende Aufschüttungen bis zu einer Höhe von max. 2,50 m zulässig (Bezug OK Fahrbahn Wolgaster Landstraße). Der vorhandene Gehölzbestand innerhalb der Grünfläche ist zu erhalten und bei Abgang mit heimischen und standortgerechten Laubgehölzen aus gebietseigenen Herkünften der Mindestqualität Sträucher 60/100 cm nachzupflanzen.

- Die gehölzfreien Flächen innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Abschirmgrün" sowie die Fläche des Pflanzgebots im Sondergebiet SO 2 sind vollflächig mit heimischen und standortgerechten Laubgehölzen aus gebietseigenen Herkünften der Mindestqualität Sträucher 60/100 cm zu bepflanzen (Pflanzdichte 1 St./m²).

- Der zum Erhalt festgesetzte Gehölzbestand im Sondergebiet SO 2 "Campingplatzgebiet" ist zu erhalten und bei Abgang mit heimischen und standortgerechten Laubholzsträuchern gebiets-eigener Herkunft zu ersetzen.

- Durch Schnittmaßnahmen ist zu gewährleisten, dass das Abschirmgrün nicht in die Freihaltezone mit Höhenbeschränkungen des Leitfeuers Eldena hineinwächst. Für das Abschirmgrün in diesem Bereich gelten die Höhenbeschränkungen gemäß Festsetzung 2.1.

- Die Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Wiese" ist extensiv als Wiese zu pflegen.

- Im Sondergebiet SO 2 "Campingplatzgebiet" sind außerhalb des Freihaltebereichs mit den Höhenbeschränkungen für das Leitfeuer Eldena 17 standortgerechte Laubbäume der Mindestqualität Hochstamm, StU 16/18 cm, 3 x v, DB, zu pflanzen.

- Nutzung der 30 m breiten Waldabstandslinie (§ 9 Abs. 2 BauGB, § 20 LWaldG) Die innerhalb der 30 m breiten Waldabstandslinie festgesetzte Nutzung als Zeilwiese wird in einem forstrechtlichen Verfahren mit Erteilung der Ausnahme genehmigung für diese Nutzung zulässig.

- Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) Die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastenden Flächen sind mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlagen des Campingplatzes und der zuständigen Ver- und Entsorgungsunternehmen und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Ver- und Entsorgungsunternehmen zu belasten. Das Leitungsrecht umfasst die Befugnisse, unterirdische Leitungen zu verlegen, zu unterhalten und zu erneuern.

- Zuordnungsfestsetzungen (§ 9 Abs. 1a BauGB) Der externe Ausgleich wird den Baugebieten sowie den Grün- und Verkehrsflächen wie folgt zugeordnet:

Sondergebiet SO 1 "Zentrale Campingplatzanlagen"	748,67 KfA (m²)
Sondergebiet SO 2 "Campingplatzgebiet"	6.523,60 KfA (m²)
Sondergebiet SO 3 "Wochenendplatz"	1.036,38 KfA (m²)
Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Zeilwiese"	7.474,98 KfA (m²)
Straßenverkehrsfläche (einschl. straßenbegl. Fuß- und Radweg)	1.822,47 KfA (m²)
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Fuß- und Radweg	62,54 KfA (m²)

Die Ersatzpflanzungen werden wie folgt zugeordnet:

Sondergebiet SO 1 "Zentrale Campingplatzanlagen"	12 Baumpflanzungen
Sondergebiet SO 2 "Campingplatzgebiet"	4 Baumpflanzungen
Sondergebiet SO 3 "Wochenendplatz"	1 Baumpflanzung

II. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBAuO M-V)

- In den Sondergebieten SO 1 bis SO 3 ist eine Herstellung von Wegen und PKW-/Fahrrad-Stell-plätzen nur in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise zulässig.
- Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 76.1 ist die Stellplatz- und Fahrradabstellplatz-satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 19.03.2019 nicht anzuwenden.
- Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 LBAuO M-V sowie § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne eine Ausnahme genehmigung zu besitzen, von den örtlichen Bauvorschriften nach § 86 LBAuO M-V abweicht. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 84 Abs. 3 LBAuO M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

III. Nachrichtliche Übernahmen

- Risikogebiet im Sinne des § 73 (1) Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Das Plangebiet liegt außerhalb des Schutzbereichs von Küstenschutzanlagen. Der im betreffenden Küstenabschnitt gültige Bemessungshochwasserstand (BHW) beträgt 3,40 m NNH und repräsentiert ein 200-jähriges Bemessungshochwasser (einschließlich eines Vorsorge-maßes in Höhe von 1 m bezogen auf 100 Jahre zur Berücksichtigung des klimainduzierten Meeresspiegelanstiegs).

Das Plangebiet liegt teilweise unterhalb des Bemessungshochwasserstandes und stellt damit ein Risikogebiet im Sinne des § 73 (1) Satz 1 WHG dar.

- Baum- und Alleenschutz (§ 18 und 19 NatSchAG)

Im Plangebiet befinden sich geschützte Allee- und Einzelbäume. Eine Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung bzw. nachhaltigen Veränderung führen können, sind verboten. Zulässig sind fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben oder Sachen von bedeutendem Wert.

Außer Ausnahmen vom Baumschutz bzw. über eine Befreiung vom Alleenschutz entscheidet die untere Naturschutzbehörde.

IV. Hinweise

Für die Umsetzung der Planung werden die folgenden Hinweise gegeben:

- Altlasten, Kampfmittel Bei der Erd- und Tiefbauarbeiten ausgehobenen Böden könnten belastet oder kontaminiert eingestuft sein und einer Verwertung oder Entsorgung zugeführt werden müssen.
- Brandschutz, Rettungswege, Löschwasserversorgung Die speziellen Brandschutzanforderungen ergeben sich aus der jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (CWVO).
- Grundfläche und Gesamthöhe der im SO 3 "Wochenendplatz" zulässigen Mobilheime Die maximal zulässige Grundfläche und Gesamthöhe der Mobilheime richten sich nach den Bestimmungen der jeweils aktuellen Fassung der CWVO.
- Anschluss Geländeoberfläche Die Geländeoberfläche an den festgesetzten Verkehrsflächen und den Nachbargrundstücken ist so anzulegen, dass unzumutbare Belästigungen durch Niederschlagswasser nicht entstehen.
- Belange der Bodendenkmalpflege Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V vom 06.10.1998 in der geltenden Fassung (GVO BL M-V S. 12) die zuständige untere Denkmalbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

6. Artenschutzfachliche Hinweise

Auf die Anwendung der unmittelbar geltenden artenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere auf die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach §§ 44 ff. des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung und Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258 [806]) wird hingewiesen.

Um bei der Umsetzung der Planvorhaben ein Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind die im Umweltbericht dargelegten und im Artenschutzfachbeitrag abgeleiteten Maßnahmen zum Schutz von Amphibien, Fledermäusen und Brutvögeln zwingend zu beachten.

Außerdem wird auf die Beschränkungen (bzgl. Höhen und Beleuchtung) im Sichtbereich des Leitfeuers Eldena hingewiesen.

7. Belange der Bundeswasserstraßenverwaltung

Bei der Anlage und dem Betrieb des Campingplatzes ist darauf zu achten, dass keine Licht- bzw. Beleuchtungsanlagen errichtet werden, die die Schifffahrt stören, zur Verunsicherung mit Schiff-fahrtszeichen Anlass geben oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen oder Spiegelungen irreführen. Geplante Beleuchtungsanlagen oder Leuchtklammern, die von der Wasserstraße aus sichtbar sind, sind dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee frühzeitig anzuzeigen.

Außerdem wird auf die Beschränkungen (bzgl. Höhen und Beleuchtung) im Sichtbereich des Leitfeuers Eldena hingewiesen.

8. Externer Ausgleich

Der naturschutzfachliche Ausgleich in Höhe von insgesamt 17.668,84 Kompensationsflächen-äquivalenten (KfA bezogen auf m²) erfolgt über eine anerkannte, nichtstaatliche Ökokonto-Maßnahme in der vom Eingriff betroffenen Landschaftszone "Ostseeküsteneiland".

9. Klimawandelanpassung

Mit der zunehmenden Erwärmung des Klimas ist ein Anstieg des Meeresspiegels verbunden. Infolgedessen wird bei extremen Sturmhochwasserereignissen das Überflutungsrisiko insbeson-dere für den nördlichen Bereich der Zeilwiese zunehmen. Die Nutzung der Zeilwiese wird entsprechend der Klimaentwicklung anzupassen. 2. durch den Verzicht der Ausweisung von einzelnen Zeilstandplätzen in den möglicher Weise künftig besonders gefährdeten Bereichen.

10. Immissionschutz

Zur Einhaltung des Spitzenpegelkriteriums im Sondergebiet SO 3 ist der Nachtbetrieb auf der südlich angrenzenden PKW-Stellfläche entsprechend den Ausführungen im schalltechnischen Gutachten zu beschränken.

11. Planzeichnung

Als Plangrundlage dient ein Ausschnitt der digitalen Stadtgrundkarte der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom Oktober 2024 mit Darstellung des aktuellen Katasterbestands im Höhenbezugssystem DHHN 2016.

12. Sonstiges

Die der Planung zugrunde liegenden Rechtsgrundlagen (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Stadtbauamt, Am Markt 15/Stadthaus eingesehen werden.

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde von der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 19.12.2016 gefasst und am 24.02.2017 im „Greifswalder Stadtblatt“ ortsüblich bekannt gemacht.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPiG M-V beteiligt worden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB ist, nach ortsüblicher Bekanntmachung im „Greifswalder Stadtblatt“ am 26.05.2023, durch öffentlichen Aushang des Vorentwurfs im Stadtbauamt vom 05.06.2023 bis einschließlich 06.07.2023 durchgeführt worden.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 30.05.2023 frühzeitig unterrichtet und zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung, aufgefordert worden.
- Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald hat am ____20__ den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie dessen Begründung mit Umweltbericht und die nach Einschätzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom ____20__ bis einschließlich ____20__ während folgender Zeiten gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausliegen:

Montag	9:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 16:00 Uhr
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr

Die öffentliche Auslegung ist am ____20__ im „Greifswalder Stadtblatt“ ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auslegenden Unterlagen wurden zusätzlich in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ____20__ gemäß § 4 Absatz 2 BauGB beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Greifswald, den	Der Oberbürgermeister
-----------------	-----------------------

- Der katastermäßige Bestand am ____20__ wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigsten Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:____ vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Anklam, den	Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald
-------------	--

- Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ____20__ geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ____20__ von der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom ____20__ gebilligt.

- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.

Greifswald, den	Der Oberbürgermeister
-----------------	-----------------------

- Der Beschluss über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB sowie die zur Anwendung kommenden Bestimmungen und DIN-Normen auf Dauer während der Sprechzeiten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ____20__ im „Greifswalder Stadtblatt“ ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214, 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmung des § 5 Absatz 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVBl. M-V S. 270, 351) hingewiesen worden.

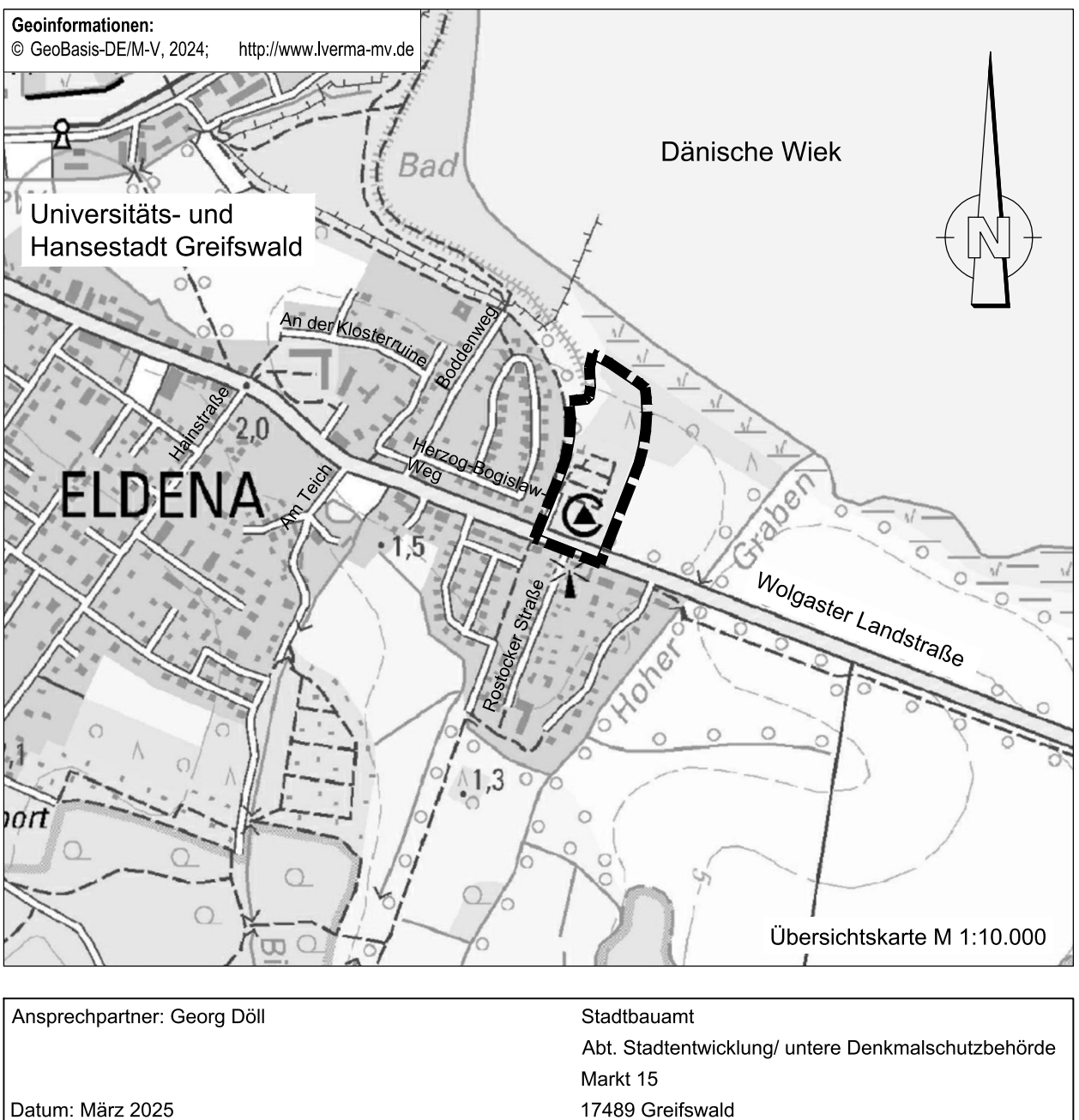
Die Bekanntmachung wurde ab dem Tag ihres Abdrucks im „Greifswalder Stadtblatt“ in das Internet unter der Adresse - <https://www.greifswald.de/de/verwaltung-politik/ortsrecht/oeffentliche-bekanntmachungen/> - eingestellt. Der in Kraft getretene Bebauungsplan wurde mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Absatz 2 BauGB ergänzend auf der Internetseite der Universitäts- und Hansestadt Greifswald unter der Adresse - <https://www.greifswald.de/de/verwaltung-politik/ortsrecht/baurecht/> - sowie in das Bau- und Planungsportal M-V unter der Adresse - <https://bplan.geodaten.mv.de/Bauplan/ebene> - eingestellt.

Die Satzung über den Bebauungsplan ist mit Ablauf des ____20__ in Kraft getreten.

Greifswald, den	Der Oberbürgermeister
-----------------	-----------------------

Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394), sowie nach § 86 der Landesabordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAuO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V S. 344), berichtigt am 20. Januar 2024 (GVBl. M-V S. 28), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. April 2024 (GVBl. M-V S. 110), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom ____20__ folgende Satzung über den **Bebauungsplan Nr. 76.1 - Campingplatz am Kleinbahndamm, 1. Teilbereich** - , bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



Ansprechpartner: Georg Döll	Stadtbauamt Abt. Stadtentwicklung/ untere Denkmalschutzbehörde Markt 15 17489 Greifswald
Datum: März 2025	